

Satzung



Eisenbahner-Sportverein
Mühlacker 1961 e.V.

Vereinsfarben Rot-Weiß

Sportanlage *Unter dem Stöckachwald*

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Eisenbahner-Sportverein wurde als Ortsstelle des ESV Rot-Weiß Stuttgart am 15.09.1961 in Mühlacker gegründet. Am 11. September 1970 machte sich die Ortsstelle selbständig und gründete den Eisenbahner-Sportverein Mühlacker 1961 e.V. (abgekürzt ESV Mühlacker).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mühlacker und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Maulbronn eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen, als für sich verbindlich, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein erkennt die Satzung des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. (VDES) als verbindlich an.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte“ Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden
7. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 6 trifft der Verwaltungsausschuss. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
8. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
9. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen

werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

10. Vom Verwaltungsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
11. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Verwaltungsausschuss erlassen und geändert wird.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- b) außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Der Austritt Minderjähriger ist von den gesetzlichen Vertretern zu erklären.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt.
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich

aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Verwaltungsausschuss zu.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarungen.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise des jährlichen Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, Umlagen und Aufnahmegebühren beschlossen werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgesetzt.

2. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht Ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz, besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern, über den Württembergischen Landessportbundes (Abgekürzt WLSB).
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8 Organe

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Verwaltungsausschuss
3. Der Vorstand

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung („Mühlacker Tagblatt“) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen vorher und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2. Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Blockwahlen sind, nach Beschlussfassung durch die MV, zulässig.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/ von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert oder
- b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- c) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 10 Tagen, im Übrigen nach den Vorschriften einer ordentlichen Mitgliederversammlung, einzuberufen.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses
- e) Wahl der Kassenprüfer/-innen
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- g) Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins
- h) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
- i) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 13 Verwaltungsausschuss

1. Dem Verwaltungsausschuss (abgekürzt VA) gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Abteilungsleiter/-innen oder deren Stellvertreter/-innen
- c) mindestens zwei Beisitzer/-innen
- d) der/die Platzwart/in
- e) der/die Beauftragte für die Sportanlage (Festwirt)
- f) der/die Kassier/in Sportanlage
- g) der/die Ehrenvorsitzende

2. Dem Verwaltungsausschuss obliegt.

- a) die Beschlussfassung über Gründung und Auflösung von Abteilungen
- b) Berufung über Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
- c) die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art
- d) den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

2. Der /die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende lädt zu VA schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der VA muss einberufen werden, wenn

mindestens zwei Mitglieder des VA die Einberufung vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die VA-Mitglieder, die die Einberufung des VA vom Vorstand verlangt haben, berechtigt den VA selbst einzuberufen. Sitzungen des VA sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.

3. Der VA fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
4. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des VA vorzeitig aus, so wählt der VA für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

§ 14 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:

- a) der/die erste Vorsitzende
- b) der/die geschäftsführende Vorsitzende
- c) der/die Schriftführer/in

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- a) der/die erste Vorsitzende
- b) der/die geschäftsführende Vorsitzende
- c) der/die Schriftführer/in

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in Einzelvertretungsbefugnis durch den/die erste Vorsitzenden/de, der/die geschäftsführende Vorsitzende und der/die Schriftführer/in/in vertreten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

6. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereiten und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsausschusses
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen

Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig

§ 16 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Verwaltungsausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, dessen Stellvertreter/in geleitet. Der/die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahl ist vor der Mitgliederversammlung durchzuführen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Erfolgt eine solche Wahl nicht, so ist die Mitgliederversammlung für die Wahl des Abteilungsleiters der betreffenden Abteilung zuständig.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel, sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.

§ 17 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

1. Verweis
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung

§ 18 Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/ innen, die weder dem Vorstand noch dem Verwaltungsausschuss angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend. Die Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen, sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/ innen sofort dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) Der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben
5. Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Körperschaft an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar im Bereich des Sports zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.03.2011 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 17.04.1973 mit Änderungen vom 25.03.1994.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.